

**29.09.23**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c<sub>1</sub> – neu – (§ 9 Absatz 5 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c<sub>1</sub> einzufügen:

„c<sub>1</sub>) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31. Dezember 2011 errichtet worden sind, die Regelungen für die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage nach der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Nr. 5.4.1.15 Bst. j) vom 18. August 2021 eingehalten und“ ‘

Begründung:

Der Bundesrat hat im Mai 2021 die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beschlossen, mit der erstmals Biogasanlagen als eigenständiger Regelungstatbestand in das Immissionsschutzrecht aufgenommen wurden.

Bislang regelte das EEG (2021/2017/2014/2012) pauschal Folgendes: Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt.

Die Aufnahme von biogasspezifischen Regelungen in die TA Luft sind ein wichtiger und richtiger Schritt hin zu mehr Klarheit bei den genehmigungsrechtlichen Anforderungen von Biogasanlagen. So gilt für mehrstufige Biogasanlagen, die Substratmischungen aus Gülle und weiteren Substraten, zum Beispiel nachwachsenden Rohstoffen, einsetzen, dass die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit im technisch dichten System insgesamt mindestens 50 Tage zuzüglich je zwei Tage pro Masseprozentpunkt der weiteren Rohstoffe am Substrateinsatz, maximal 150 Tage, betragen muss.

Die Aufnahme der Regelung aus der TA Luft in das EEG 2023 im Sinne einer Harmonisierung kann dazu beitragen, dass nach dem Auslaufen der 20-jährigen EEG-Förderung für zahlreiche Biogasanlagen ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb mit einer zehnjährigen Anschlussförderung als Bestandsanlagen im EEG ohne zusätzliche Investitionen diesbezüglich möglich ist.

2. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 11a Absatz 6 Satz 2,  
Satz 2a – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist § 11a Absatz 6 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Im öffentlichen Straßenland ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Modalitäten der zu duldbaren Nutzung unter Beachtung der Absätze 1 bis 5 vertraglich oder in Form von Nebenbestimmungen zu einer Sondernutzungserlaubnis zu regeln sind.“

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Duldungspflicht nach Absatz 1 gilt im Bereich des öffentlichen Straßenlandes nicht, sofern öffentliche Interessen entgegenstehen.“

Begründung:

Der Begriff „öffentliche Verkehrswege“ ist im Gegensatz zum Begriff „öffentliches Straßenland“ nicht genau definiert. Zum öffentlichen Straßenland gehören je nach straßenrechtlicher gesetzlicher Grundlage zum Beispiel auch Straßenbegleitgrün und sonstige Flächen, die keine Verkehrswege im engeren Sinne darstellen, die jedoch ebenfalls einer gesonderten Regelung im Sinne des § 11a Absatz 6 Satz 2 bedürfen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre für die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenland nur eine vertragliche Regelung möglich. Dies würde nicht der Verwaltungspraxis in (allen) Ländern mit ausschließlich öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung von Sondernutzungen (zum Beispiel Berlin) entsprechen und dort zu einem Mehraufwand und einer Verzögerung und nicht zur Vereinfachung führen, auch weil entsprechende Fachverfahren nicht zeitnah auf neue Verfahren angepasst werden können. Es muss zudem deutlicher werden, dass die Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenland versagt, eine Umplanung der Leitungsführung verlangt oder eine spätere Verlegung gefordert werden kann, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; der Nachweis einer Unzumutbarkeit soll hingegen keine zwingende Voraussetzung sein. Dies ergibt sich bisher nicht deutlich genug aus dem Gesetzentwurf und auch nicht eindeutig aus der Begründung. Im von Amts wegen durchzuführenden Abwägungsprozess wird das besondere Interesse an den durch § 11a privilegierten Leitungen bereits angemessen berücksichtigt. Im öffentlichen Straßenland bestehen schon jetzt vielfältige Nutzungskonflikte, auch wegen anderer privilegierter Nutzungen wie zum Beispiel Glasfaserleitungen, Fernwärmeleitungen, sonstige öffentliche Versorgungsleitungen, U-Bahntrassen usw.. Hier ist ein angemessener Interessenausgleich zu finden, dem eine einseitige Duldungspflicht – außer bei Unzumutbarkeit – widerspricht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 11b Absatz 4 Satz 3 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist dem § 11b Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Auf öffentliche Straßen sind Satz 1 und Satz 2 sowie die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

Begründung:

Die Duldung von Überfahrten und Überschwenkungen von Großraum- und Schwertransporten von Windenergieanlageteilen auf öffentlichen Verkehrswegen soll nach dem Gesetzentwurf vertraglich zwischen dem Betreiber und der Straßenbaubehörde geregelt werden. Dabei sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Das mit dem Gesetzentwurf festgelegte Vorgehen bildet aber nicht, wie in der Gesetzesbegründung angedeutet, die aktuelle Rechtslage und damit regelmäßig korrespondierende Abwicklung solcher Transporte auf öffentlichen Straßen ab. Es dürfte anstelle einer Beschleunigung im Ergebnis vielmehr zu einem erhöhten Bürokratieaufwand und damit einer Verzögerung der entsprechenden Verfahren führen.

Nach aktueller Rechtslage hat sich der Betreiber für die Durchführung eines Großraum- und Schwertransports nur an eine Behörde, die Straßenverkehrsbehörde als Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, zu wenden. Mit der neuen Regelung (§ 11b Absatz 4 Satz 2 EEG) müsste sich der Betreiber künftig an zwei Behörden (Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde) wenden, da

neben der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis auch ein Vertrag der zu duldenen Nutzung mit den Straßenbaubehörden zu schließen wäre.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung sollten Großraum- und Schwertransporte von Windkraftanlageanteilen weiterhin in einem Verwaltungsverfahren der Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaubehörden behandelt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

(§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j am Ende vor dem Wort „oder“ die Wörter „und die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,“ einzufügen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nummer 48 (§ 94 Nummer 1 Buchstabe a EEG) sollen für Biodiversitätssolaranlagen erst mittels Verordnung „geeignete Flächen“ festgelegt werden. Diese Verordnung soll ohne Beteiligung der Länder durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassen werden, so dass eine Beeinflussung hinsichtlich der geeigneten Flächen durch die Länder begrenzt ist. Da der neue § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j EEG im Gegensatz zu den Buchstaben h und i die oben benannten Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope etc. nicht explizit ausschließt, kann dies so verstanden werden, dass die Gebietsbeschränkung nicht für Biodiversitätssolaranlagen gelten soll. Durch Ergänzung des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j soll klargestellt werden, dass die Beschränkungen aus den Buchstaben h und i auch für Biodiversitätssolaranlagen gelten sollen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee  
(§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG)

Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der erhöhten Kostenstruktur die Einstufung der Floating-Photovoltaik-Anlagen als besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2023, da hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, einen Zuschlag im durch § 37d EEG 2023 eingeführten Untersegment für besondere Solaranlagen zu erhalten. Daran anknüpfend und auf Grund der engen Grenzen für die Zulassung von Floating-PV-Anlagen nach § 36 Absatz 3 WHG ohne die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung regt der Bundesrat eine ergänzende Regelung in § 36 Absatz 3 WHG an, mit der eine Ermessensentscheidung unter Einhaltung der Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zulässig ist.

Begründung:

Floating-PV ist infolge der Neueinführung des § 36 Absatz 3 WHG seit dem 1. Januar 2023 wasserrechtlich nur zulässig bei künstlichen beziehungsweise erheblich veränderten Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 4 oder 5 WHG, bei maximal 15 Prozent Bedeckung der Gewässerfläche und zudem mindestens 40 Meter Abstand vom Ufer, wenn alle vorgenannten Bedingungen kumulativ eingehalten werden. Auf Grund des klaren juristischen Wortlautes des § 36 Absatz 3 WHG wird jede darüber hinaus gehende Einzelfallbetrachtung ausgeschlossen, obwohl dies unter Würdigung verschiedener Fallkonstellationen angezeigt wäre.

Wäre die oben genannte Begrenzung lediglich im Rahmen der EEG-Förderkulisse relevant, wären davon abweichende größere Floating-PV-Anlagen beispielsweise als ungeforderte PPA-Vorhaben möglich, welche aufgrund der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen ein vorhandenes Potential für diese innovative Art der Photovoltaikanlagen darstellen.

Mit einem gesetzgeberischen Ausnahmetatbestand zu § 36 Absatz 3 WHG wären sachgerechte Entscheidungen durch die zuständige Behörde im Einzelfall denkbar, welche beispielsweise folgende Fallkonstellationen umfassen: Zeitlich begrenzte Mitnutzung bereits industriell/gewerblich genutzter oder genehmigter Gewässer für Floating-PV, mit Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung und im Einzelfall von § 36 Absatz 3 WHG abweichende Werte der Deckelung (Größe und/oder Lage der PV-Belegungsfläche sowie Abstand vom Ufer) für Floating-PV, beispielsweise für Bergbau- und Abtragungsgewässer der Steine-Erden-Industrie (Locker- und Festgestein) als parallele oder Zwischen- und Folgenutzung, Industriegewässer, zum Beispiel Klärteiche, Absetzbecken und ähnliche Fälle.

6. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 37c Absatz 2 Nummer 3 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 28 ist § 37c Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „und“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „ , und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:  
„3. Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i auf ihrem Landesgebiet teilweise oder ganz nicht zu berücksichtigen sind, die auf Flächen errichtet werden sollen, die eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft aufweisen.“

Begründung:

Im Sinne der Nachhaltigkeit muss der Ausbau der Photovoltaik mit den Belangen der Landwirtschaft und der Erzeugung von Lebensmitteln in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zweck schließen die Länder in ihren Verordnungen zur Nutzung der Länderöffnungsklausel des bisherigen § 37c teils Landwirtschaftsflächen mit besonders hoher Ertragskraft von Geboten für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i aus. Diese Möglichkeit sollte auch zukünftig für die Länder bestehen bleiben.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ermächtigt die Länder bereits, Flächen in Landschaftsschutzgebieten oder Naturparks von Geboten auszuschließen. Die Belange der Landwirtschaft und der Erzeugung von Lebensmitteln sollten mindestens den gleichen Rang haben wie die des Landschaftsschutzes.

7. Zu Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b

(§ 38b Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EEG)

In Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe b ist in § 38b Absatz 1a Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „standortangepassten“ das Wort „gebietseigenen“ einzufügen.

Begründung:

Zum Schutz und zur Förderung der heimischen Flora und Fauna sollten die Blühstreifen mit gebietseigenem Saatgut eingesät werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht spielt die Herkunft von Saat- beziehungsweise Pflanzgut eine große Rolle. Das Einbringen von Pflanzenarten nicht gebiets-eigener Herkünfte an einem Ort birgt grundsätzlich negative Risiken auf das natürliche Wirkungsgefüge der Pflanzen- und Tierwelt.

Durch Einsaaten ausgebrachte gebietsfremde Genotypen können mit gebiets-eigenen Pflanzenarten hybridisieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die genetische Ausstattung der ursprünglichen Population eines bestimmten Stand-ortes haben und sich gegebenenfalls auch in einer reduzierten Fitness der nach-folgenden Pflanzennachkommen äußern.

Tierarten, die sich auf bestimmte Pflanzenarten spezialisiert haben, sogenannte assoziierte Arten, können durch Pflanzenarten, deren genetischer Ursprung nicht dem des Ausbringungsgebiets entspricht, negativ beeinträchtigt werden. Grund hierfür ist eine enge Anpassung der Tierart auf eine Wirtspflanze, so etwa auf den spezifischen Blühbeginn einer Pflanze oder ihrer Blühdauer. Bei Saatgut gebietsfremder Herkunft kann der Blühbeginn zwischen Individuen einer Art zeitlich versetzt sein und um wenige Tage bis hin zu mehreren Wochen auseinanderliegen. Lokale Insektengemeinschaften, die an die Blüh-zeitpunkte der Pflanzenarten ihrer Umgebung angepasst sind, können dann ent-sprechend kein Nahrungsangebot vorfinden beziehungsweise ist die Zeitspanne der Blüte für den Fortpflanzungsprozess der Insektenarten zu kurz.

8. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 39i Absatz 5 EEG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 39i Absatz 5 die Angabe „0,5 Cent“ durch die Angabe „2,0 Cent“ zu ersetzen.

Begründung:

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind massive An-strengungen erforderlich. Auch im EEG 2023 gilt weiterhin der Ausbaupfad einer installierten Leistung von Biomasseanlagen von 8,4 Gigawatt in 2030. Wie die Ausschreibungsergebnisse der Bundesnetzagentur (BNetzA) der letz-ten Jahre dokumentieren, sind die Festlegungen der Höchstwerte im EEG 2023 zu niedrig und für die Betreiber von Biogasanlagen nicht attraktiv. Das Aus-schreibungsvolumen in den Jahren 2017 bis 2022 betrug insgesamt 2 200 Megawatt, davon wurden für 558 Megawatt Zuschläge erteilt. Dies ent-spricht nur rund einem Viertel des Ausschreibungsvolumens. Die Anhebung der Höchstwerte bei Biomasseanlagen um jeweils 10 Prozent durch die BNetzA im Februar 2023 setzte erstmals die notwendigen Anreize für eine Ausschöpfung des Ausschreibungsvolumens. Eine Anhebung um 0,5 Cent pro Kilowattstunden für die Kalenderjahre 2024 und 2025 für Biomasseanlagen ist zu niedrig. Es ist deshalb davon auszugehen, dass angesichts weiter steigender Kosten die Beteiligung an der Ausschreibung wieder deutlich zurückgeht und nur ein geringer Teil des Ausschreibungsvolumens ausgeschöpft wird.

9. Zu Artikel 1 Nummer 35a – neu – (§ 39m Absatz 2 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer einzufügen:

,35a. In § 39m Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.'

Begründung:

Nachdem beim bestehenden Ausschreibungsdesign bereits zum zweiten Mal keine Gebote abgegeben wurden, ist das Ausschreibungsdesign für Biomethan dringend anzupassen. Biomethan-Blockheizkraftwerke, die mit 2 628 statt 876 Volllaststunden (30 statt 10 Prozent Bemessungsleistung) rund 3,5 Monate (November bis Februar) betrieben werden, können im Winter, wenn der Bedarf nach Strom und Wärme besonders groß ist, bedarfsgerecht erzeugen. Sie entlasten die Gasmärkte durch Erzeugung von Strom und Wärme, können in Städten mit Wärmenetzen eingesetzt werden und zusätzlich als Spitzenlastkraftwerke (sogenannte Peaker) dienen. Außerdem wird die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erhöht, was die durch Zertifizierung, Wartung etc. bedingten steigenden Kosten für Biomasse-Blockheizkraftwerke auffangen kann.

10. Zu Artikel 1 Nummer 48 (§ 94 Satz 1 Einleitungsteil EEG)

In Artikel 1 Nummer 48 sind in § 94 Satz 1 im Einleitungsteil die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die Länder für die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. Die Verordnungsermächtigung für Biodiversitätssolaranlagen sieht gemäß § 94 Nummer 1 Buchstabe d EEG vor, dass die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes treffen kann. Damit wird in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Verordnung zu Biodiversitätssolaranlagen nur „mit“ Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 48 (§ 94 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d EEG)

In Artikel 1 Nummer 48 ist § 94 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 48 ist in § 94 Satz 1 die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist am Ende das Wort „und“ anzufügen.
- b) In Buchstabe c ist am Ende das Wort „und“ zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf operiert mit der Formulierung für eine Ermächtigungsgrundlage, die dazu ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Regelungen zur „Umsetzung“ der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu treffen. Der Begriff der Umsetzung ist in entsprechendem Kontext ungebräuchlich, sodass sich zunächst die Frage stellt, ob diese dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Der Entwurf müsste, um dem Gebot der Normklarheit zu genügen, Auskunft darüber erteilen, zu was genau ermächtigt werden soll. Dabei steht zu vermuten, dass dazu ermächtigt werden soll, „das Nähere“ zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG im Zusammenhang mit sogenannten „Biodiversitätssolaranlagen“ zu regeln (sprich: in welchen Fällen die Errichtung einer solchen Anlage einen Eingriff darstellt).

Die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Regelung sollte sich aus systematischen Gründen nicht im EEG, sondern im BNatSchG befinden. Dabei sollte außerdem das BMUV federführend sein. Da im Hinblick auf die Regelung des Näheren zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung eine Zustimmung des Bundesrates vorgesehen ist (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG), sollte selbiges auch mit Blick auf eine Rechtsverordnung gelten, die regelt, was überhaupt ein Eingriff ist (beziehungsweise nicht ist).

Das gilt umso mehr, als schon der Begriff der Biodiversitätsanlage befürchten lässt, dass hier grundverschiedene Dinge miteinander verschnitten werden. Die Errichtung einer Solaranlage kann selbstverständlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Die Beweidung einer Fläche kann ebenso selbstverständlich die Herstellung und Unterhaltung einer Kompensation bedeuten, mithin einen Gewinn für die Biodiversität (womöglich auch auf einer Fläche, auf der eine Solaranlage errichtet wird beziehungsweise wurde) darstellen. Dennoch sind das eine und das andere unterschiedliche Handlungen, die nach der Systematik des Kapitel 3 des BNatSchG nicht miteinander verschnitten werden sollten, ohne dieses System grundsätzlich, das heißt auch mit Blick auf x-beliebige andere Bauvorhaben, in Frage zu stellen.

## 12. Zu Artikel 3 Nummer 9 (Anlage Tabelle II MaStRV)

Vor dem Hintergrund, dass landwirtschaftliche Flächen nicht nur Ackerland umfassen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob entweder in Artikel 3 Nummer 9 in der Anlage Tabelle II Nummer II.1.6.2.2 der Name der Einheit „in Anspruch genommene Ackerfläche“ geändert werden kann in „in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen“ oder alternativ alle Unterkategorien landwirtschaftlicher Flächen (auch Grünland, Sonderkulturen etc.) gesondert als Erfassungskategorie aufgeführt werden können.

## 13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine Regelung erforderlich ist, die es Betreibern von Anlagen erneuerbarer Energien, die bereits an einer EEG-Ausschreibung mit einem Teil ihrer installierten Leistung teilgenommen und dafür einen Zuschlag erhalten haben, erlaubt, mit der verbleibenden, noch nicht bezuschlagten Leistung einmalig auch in weiteren Ausschreibungsrunden teilzunehmen. Dies soll ebenfalls gelten für den Fall, dass die installierte Leistung der Anlage nachträglich erhöht wird oder werden soll.

### Begründung:

Betreiber von Anlagen der erneuerbaren Energien nehmen aus unterschiedlichen Gründen vereinzelt zunächst nur mit einem Teil ihrer installierten Leistung an einer Ausschreibung teil. Soll nachträglich auch mit der verbleibenden Leistung an einer Ausschreibung teilgenommen werden, würden diese Gebote nach derzeitiger Rechtslage von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden (§§ 36c, 39c EEG). Hier sollte es ermöglicht werden, dass auch bei bereits erfolgtem Zuschlag mit der noch verbleibenden Leistung einmalig erneut an einer Ausschreibung teilgenommen werden kann.

Ebenfalls ist es möglich, dass für bereits bezuschlagte Anlagen die installierte Leistung nachträglich erhöht wird oder werden soll. Derzeit ist in diesen Fällen die (einmalige) Abgabe von Zusatzgeboten nur für Zuschläge für Windenergieanlagen an Land möglich (§ 36j EEG). Eine solche Regelung sollte – jeweils angepasst an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Ausschreibungen – auch für die sonstigen Anlagen der erneuerbaren Energien geschaffen werden, um eine nachträgliche Leistungserhöhung finanziell zu fördern und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben.

#### 14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Belange des Sozialen Erhaltungsrechts gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB betroffen sind beziehungsweise überlagert werden. Obgleich in den Vorblättern des Gesetzentwurfs (Kapitel F) angegeben wird, dass signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht erwartet werden, soll hinsichtlich etwaiger Zielkonflikte mit dem Sozialen Erhaltungsrecht sichergestellt werden, dass sich keine Wohnkostenverschiebungen zu Ungunsten von verdrängungssensiblen Bevölkerungsgruppen ergeben könnten, die das Soziale Erhaltungsrecht in seiner Wirkung einschränken.

##### Begründung:

In Gebieten mit Sozialer Erhaltungsverordnung (SozErhVO) besteht bereits jetzt bei vielen Modernisierungsvorhaben ein Zielkonflikt zwischen energetischen Anforderungen und dem Erhalt bezahlbaren Wohnraums. Als Beispiel sind bauliche Maßnahmen zu nennen, die der Änderung oder Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dienen. Hier besteht gemäß § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a BauGB ein Anspruch auf Genehmigung. Die Kosten der Modernisierung sind nach Maßgabe des § 559 BGB umlagefähig. Dies kann dazu führen, dass einkommensschwache Haushalte aufgrund klimaschützender Maßnahmen aus Gebieten mit SozErhVO verdrängt werden, da sich eine gesteigerte Energieeffizienz für den einzelnen Haushalt nicht zwingend kostensparend auswirkt. Für freiwillige Maßnahmen über GEG-Mindestanforderungen mit oftmals höheren Energieeinsparungspotenzialen, besteht hingegen kein Anspruch auf Genehmigung, was wiederum die Wirkung des GEG einschränkt.

Um der Entstehung ähnlicher Zielkonflikte zwischen dem Sozialen Erhaltungsrecht und den betreffenden Gesetzen vorzubeugen, sollten mögliche Wechselwirkungen durch den Bund überprüft werden. Durch eine rechtliche Feinjustierung und die gezielte Bereitstellung von Fördermitteln könnten mögliche Zielkonflikte im Sinne einer sozial-ökologischen Klimagerechtigkeit von vornherein abgemildert werden.